OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603641/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 23. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn W M, vertreten durch RA Dr. M D, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 14.2.2020, GZ: VStV/919302302896/2019, wegen Übertretungen des GGBG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren gegen den Beschwerdeführer eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben es, wie

am	um / zwischen	in
15.11.2019	10.22 -11.36 Uhr	Linz Autobahn, A7, Autobahnauffahrt U (Exit 6); Rampe 10, km x

festgestellt wurde, als Leiter Service Linz x, x - Ts GmbH, etabliert in, L, T, in der Eigenschaft als Absender und Verlader für die Beförderungseinheit, LKW, Kennzeichen: x (43 - Österreich, A) LKW (N3), MAN, TGX, weiß, beladen mit Gefahrgut, nämlich: Die Beförderungseinheit war mit folgenden gefährlichen Gütern beladen:
UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.), 3, III, (D/E) 2 KANISTER a 20 Liter ergibt insgesamt 40l

unterlassen, vor der Beförderung der gefährlichen Güter im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG (Sicherheitsvorsorgepflicht), Ihren Pflichten nachzukommen:

1: Der Absender hat das gefährliche Gut versendet und es dabei im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG unterlassen dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere zu liefern.
Das erforderliche Beförderungspapier wurde nicht ordnungsgemäß mitgeführt.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.
Der Lenker konnte kein Beförderungspapier oder auch kein sonstiges Dokument, aus welchem die relevanten bzw. erforderlichen Daten bezüglich dem beförderten Gefahrgut hervorgegangen wären, vorweisen. Bemerkt wird, dass verschiedene Ladelisten mitgeführt worden waren und aus einer dieser Listen auch zu erkennen war, dass Gefahrgut, mitbefördert wurde. Auf dieser Liste stand jedoch nur 40 LI Bremsenreiniger für UN1993, mehr war hinsichtlich dem Gefahrgut nirgends zu lesen. Somit kann man in diesem Fall nicht von fehlenden Angaben im Beförderungspapier, sondern überhaupt von einem fehlenden Beförderungspapier ausgehen.

2: Der Verlader ist vor der Beförderung der gefährlichen Güter im Rahmen des § 7 Abs 1 GGBG (Sicherheitsvorsorgepflicht) seinen Pflichten nicht nachgekommen. Er hat beim Verladen von gefährlichen Gütern in Fahrzeuge oder Container die Vorschriften für die Beladung und Handhabung nicht beachtet.
Die Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten haben, waren nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage waren die Güter im Fahrzeug oder Container so zurückzuhalten (z.B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen), dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wurde.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.

Die beiden Kanister waren mit einem Kunststoffband miteinander bzw. mit einer Korkpalette zu einer Einheit gebündelt. Die beiden Kanister waren nur durch das Kunststoffband auf die Palette gesichert und hatten sonst nur nach hinten zu einer nicht gesicherten Holzpalette einen Formschluss. In alle anderen drei Richtungen hatten die Kanister keinen Formschluss. Die erwähnte Korkpalette, auf welcher die Kanister abgestellt und mit der sie gebündelt gewesen sind, hatte nach hinten und zur linken Seite, in Fahrtrichtung gesehen, einen Formschluss zu nicht gesicherten Holzkisten, in Fahrtrichtung rechts hat es zur Bordwand einen Abstand von 10cm und nach vorne hat es überhaupt keinen Formschluss gegeben. Diese erwähnte Korkpalette mit dem Gefahrgut wäre bei einer stärkeren Bremsung nach vorne geprallt und hätte so die Ausrichtung geändert. Außerdem hätten diese beiden Kanister auch durch die übrige Ladung (teilweise ungesicherte Metallteile) beschädigt werden können.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
Verwaltungsübertretung(en) nach
1. §§ 7 Abs 1, 7 Abs. 3 Z2, 37 Abs 2 Z 1 GGBG i.V.m. Abschnitt 5.4.1 ADR, Unterabschnitt 8.1.2.1 lit. a ADR, Absatz 1.4.2.1.1 lit. b ADR
2. § 37 Abs. 2 Z. 6 i.V.m. § 7 Abs. 8 Z. 3 GGBG i.V.m. Absatz 1.4.3.1.1 lit. c ADR i.V.m. Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. €750,00	6 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998
2. €110,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 2 lit. c Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 86,- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 946,--“

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er als „Leiter Service“ der Linzer Niederlassung der Ö-T S GmbH weder Absender noch Verlader der ggst. Sendung gewesen noch dafür verantwortlich sei. Die ggst. Sachverhalte seien ihm daher nicht zur Last zu legen. Auch aus der Begründung des Straferkenntnisses ergebe sich nicht, weshalb die Behörde davon ausgehe, dass er Absender und Verlader der ggst. Sendung sein soll. Weiters wurden formale Mängel des Straferkenntnisses im Sinne des § 44a VStG geltend gemacht.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, eine Firmenbuchabfrage sowie Wahrung des Parteiengehörs. Bereits daraus ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Laut einer Anzeige eines Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oö. wurde am 15.11.2019 um 10.22 Uhr Gefahrgut, nämlich zwei Kanister a 20 Liter UN1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, III, in Linz auf der A7, Auffahrt Unionstraße, Rampe 10 bei km x mit dem LKW mit dem Kz: x transportiert. Entsprechend der Anzeige sei die „Ö T L“ als Absender dieses Transportes anzusehen. Bei diesem Gefahrguttransport wurde kein ordnungsgemäßes Beförderungspapier mitgeführt und die Ladung war laut Anzeige nicht ordnungsgemäß gesichert.

Die belangte Behörde hat ohne weitere Ermittlungen die „T L Ö“ zur Rechtfertigung wegen dieses Vorfalles aufgefordert und ihre eine Übertretung als Absender sowie als Verlader dieser Gefahrgüter vorgeworfen. Diese Aufforderung zur Rechtfertigung hat der Bf dahingehend beantwortet, dass die Ö T S mit Standort L, nur Empfänger der Lieferung gewesen sei. Daraufhin erging ohne weitere Ermittlungen das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis.

Das LVwG Oö. hat durch eine Abfrage im Firmenbuch festgestellt, dass die Ö T S ihren Sitz in W hat sowie Geschäftsführer dieses Unternehmens Herr Dr. K B sowie Frau Mag. S G-K sind. Ein eigenständiges Unternehmen der Ö T S mit Standort Linz ist im Firmenbuch nicht eingetragen. Im Akt befindet sich keine Bestellungsurkunde des Bf zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne § 9 VStG und dieser ist auch nicht als Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens im Firmenbuch eingetragen. Dieser Umstand wurde den Parteien mit Schreiben vom 29.4.2020 zur Kenntnis gebracht, sie haben sich dazu nicht geäußert.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 3 GGBG darf der Absender nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Im Rahmen des Abs. 1 hat er insbesondere:

….

2. dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) zu liefern;

….

Gemäß § 7 Abs. 8 GGBR hat der Verlader im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten: Er

…

3. hat die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;

…

Gemäß § 9 Abs.1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs.2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs.2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortlicher Beauftragter zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

5.2. Die belangte Behörde ist ohne weitere Ermittlungen davon ausgegangen, dass die Ö T S Absender und Verlader des ggst. Gefahrgut-transportes war, obwohl der Bf in seiner Rechtfertigung angegeben hat, lediglich Empfänger dieses Transportes gewesen zu sein. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Ö T S als Absender und Verlader dieses Transportes anzusehen ist, ist der Bf für die ggst. Übertretungen aber nicht verantwortlich. Dies deshalb, weil er nicht zu den außenvertretungsbefugten Organen der Ö T S gehört und laut Aktenlage auch nicht zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt wurde. Seiner Beschwerde war daher stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn einzustellen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verantwortlichkeit juristischer Personen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl